



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Inlandsregeln für schwarze Fonds

09.07.2009

Die pauschale Besteuerung von Erträgen aus im Inland nicht registrierten ausländischen Investmentfonds gem. § 18 Abs. 3 AuslInvestmG ohne Nachweismöglichkeit der tatsächlich erzielten Erträge verstößt ganz offensichtlich gegen europäisches Gemeinschaftsrecht und hier gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (BFH 18.11.2008 - VIII R 24/07, BFH/NV 2009, 633). Denn ausländische wurden gegenüber inländischen Fonds diskriminiert.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil für alle offenen Veranlagungszeiträume an, soweit es sich um Investmentvermögen aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten handelt (BMF 6.7.2009, IV C 1 - S 1980-a/07/0001). Die Besteuerung der Anleger ausländischer Investmentvermögen erfolgt unter der zeitlichen Geltung des AuslInvestmG nach den Vorschriften des KAGG bis Ende 2003 nach

- § 17 AuslInvestmG bei weißen Fonds
- § 18 Abs. 1 AuslInvestmG bei grauen Fonds
- § 18 Abs. 3 AuslInvestmG bei schwarzen Fonds

Dem Anleger obliegt eine erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 AO. Sollte die genaue Ermittlung der Einkünfte nicht möglich sein, muss das Finanzamt die Einkünfte nach § 162 AO schätzen. Dies kann in Anlehnung an die Verzinsungsregelungen der AO bzw. an §§ 5 Abs. 3, 6 InvStG erfolgen, wobei im Veräußerungs-/Rückgabebjahr ein zeitanteiliger Ansatz anzuwenden ist.

Die Anwendung der steuerlichen Vorschriften des KAGG und insbesondere der Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens nach §§ 40, 40a KAGG kommt nur einheitlich für alle offenen Veranlagungszeiträume in Betracht. Ein Wechsel der Einkünfteermittlung zwischen den Vorschriften des KAGG und des AuslInvestmG ist grundsätzlich nicht zulässig, weil insbesondere der Aktiengewinn auf den jeweiligen Vorjahreswerten aufbaut.



Hinweis: Ungeklärt ist weiterhin, ob der Ausschluss des Halbeinkünfteverfahrens bei ausländischen Fonds aus einem Drittland gegen Verfassungs- oder Gemeinschaftsrecht verstößt. Hier ist noch die Revision unter VIII R 2/09 anhängig. Zwar hatte der BFH entschieden, dass die pauschale Besteuerung von schwarzen Fonds gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Dabei ging es aber um Erträge aus schwarzen Fonds, die ihren Sitz in einem EU-Staat (Luxemburg) hatten. Die sog. Stand-Still-Klausel erlaubt aber Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit, die Ende 1993 mit Drittländern bereits bestanden hatten.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.